

Ablauf des Habilitationsverfahrens nach UG 2002 (für Verfahren ab dem 8. 12. 2016)

1. Habilitationsantrag wird an das Büro der Vizerektorin für Forschung gestellt (s. auch Merkblatt)

2. Prüfung der formalen Richtigkeit des Antrages durch das Büro der Vizerektorin für Forschung

3. Der Antrag samt Unterlagen wird an den zuständigen Standort der Fakultäten Servicestelle weitergeleitet

4. Nach der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission erfolgt die Aussendung der vorgelegten schriftlichen Arbeiten (digital) an die Gutachterinnen und Gutachter.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird davon verständigt und hat die Möglichkeit, zusätzliche Gutachten vorzulegen

5. Auflage der Gutachten für die Dauer von zwei Wochen. Der Antragstellerin oder der Antragsteller wird u.a. davon verständigt. Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs sind bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission abzugeben

6. Anberaumung des Termins für die abschließende Sitzung

7. Nach erfolgter positiver Beschlussfassung durch die Habilitationskommission wird der Akt dem Büro der Vizerektorin für Forschung übermittelt. Das Büro der Vizerektorin für Forschung veranlasst die Ausstellung des Bescheides über die Erteilung der Lehrbefugnis durch die Rechtsabteilung

8. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach positivem Abschluss des Verfahrens einen öffentlichen Vortrag aus dem Bereich des Habilitationsfaches halten